

II. Die Entstehung des bairischen Volksrechtes.

Vorbemerkung.

Als ich vor zwei Jahren den ersten Teil dieser kritischen Studien zur Lex Baiuvariorum veröffentlichte und dabei auf manche Hypothese und Möglichkeit hinwies, die sich von dem bisher Angenommenen entfernte, war ich von der Hoffnung geleitet, dass sich eine wissenschaftliche Diskussion dieser Frage auch von anderer Seite her ergebe und dass sich so manches noch klären könnte, was einer solchen weiteren Klärung bedarf, manches berichtigt, wo meine Ausführungen unvollkommen, vielleicht auch manches abgelehnt würde, was mir möglich oder auch wahrscheinlich erschienen war.

Je weniger meine Untersuchung mir selbst als abschliessend erschien, desto mehr musste mir eine Weiterführung derselben von anderer Seite erwünscht erscheinen und nicht ohne Absicht habe ich meine Lösungsversuche für jene Fragen, die m. E. einer solchen weiteren Kritik bedurften, stärker pointiert, damit, wenn ein Widerspruch gegen meine Thesen begründet sein sollte, er noch zum Worte komme und in die Verhandlung einbezogen werden könne, ehe der Druck des Volksrechtes beginne. Fand meine damals geäusserte Ansicht in der Literatur eine Zustimmung¹, die zum Teil über das hinausgeht, was ich heute noch aufrecht erhalten möchte, so habe ich doch auch die eben erwähnte Absicht erreicht. Der Widerspruch ist, wenn auch nicht im literarischen Wege, so doch im persönlichen Gedankenaustausch lebhaft zu Worte gekommen und hat eine neuerliche Ueberprüfung so mancher meiner früheren Aufstellungen notwendig gemacht. Diese neuerlichen Untersuchungen sollen in dieser zweiten Studie in der Uebersicht über die Quelle der Lex Baiuvariorum, mit der ich die Darstellung beginne, bei den einzelnen

1) Brunner, DRG. I², 459.